

**Gemeinde Steinheim am Albuch
Landkreis Heidenheim**

**Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung
(Bekanntmachungssatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 221) in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (DVO GemO) vom 28. Oktober 2015 (GBl. 2015, S.870) hat der Gemeinderat der Gemeinde Steinheim am Albuch am 28. April 2020 folgende Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung beschlossen:

**§ 1
Öffentliche Bekanntmachungen**

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Steinheim am Albuch ergehen durch Bereitstellung im Internet unter www.steinheim.com unter der Rubrik „Rathaus & Service“ – „Bekanntmachungen“, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung. Der Bereitstellungstag ist anzugeben. Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachung können im Bürgerbüro des Rathauses, Hauptstr. 24, 89555 Steinheim am Albuch, von jedermann während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden; sie werden gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung auch zugesandt.

**§ 2
Notbekanntmachungen**

Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der nach § 1 vorgeschriebenen Form nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden (Notbekanntmachung). Die Bekanntmachung ist in der nach § 1 vorgeschriebenen Form zu wiederholen, sobald die Umstände es zulassen.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 16. September 1980 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Steinheim, 29. April 2020

gez. Holger Weise
Bürgermeister